

AGB

Die Hinterhof-Garage (nachfolgend „Vermieter“ genannt) stellt Scheren-Hebebühnen, Werkzeuge und Maschinen gegen eine Mietgebühr zur Verfügung, um Privatpersonen (nachfolgend „Mieter“ genannt) die Möglichkeit zu geben, selbständig Reparaturarbeiten an ihren Fahrzeugen durchzuführen.

Die Vermietung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes und einer Kautions in Höhe von 50 € in bar. Die Kautions kann mit dem ausstehenden Rechnungsbetrag verrechnet werden.

Die Vermietung eines Arbeitsplatzes erfolgt an höchstens 2 Personen.

Der anfallende Mietzins ist sofort und unaufgefordert in voller Höhe vom Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter zu entrichten.

Sollte der Mieter nicht in der Lage sein, den Mietzins in voller Höhe zu entrichten, beruft sich der Vermieter auf § 647 BGB.

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis ohne Begründung jederzeit zu beenden.

Vor Aufnahme der Arbeiten erfolgt eine Einführung in die Sicherheitsbestimmungen für die korrekte Benutzung der Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften.

Es dürfen sich nur Personen im Bühnenbereich aufhalten, die mindestens 16 Jahre alt sind und direkt Arbeiten am Fahrzeug ausführen.

Die Bedienung der Hebebühnen darf nur durch Personen erfolgen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Der Mieter haftet für Schäden, die an der Ausstattung, den Mietgegenständen und der Maschinen- und Hebebühnentechnik entstehen.

Bei Schäden an dem o. g. Inventar ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert in vollem Umfang zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Schaden durch die Begleitperson des Mieters entstanden ist.

Der Mieter hat die Pflicht, mit den ihm anvertrauten Mietgegenständen sorgsam und ordentlich umzugehen und diese nach Beendigung der Arbeit in unbeschädigtem und sauberem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

Der Arbeitsplatz muss nach Beendigung der Arbeit sauber und ordentlich übergeben werden, ansonsten wird eine Reinigungspauschale von 15,00 € erhoben.

Der Mieter und seine Begleitperson müssen den Anweisungen des Vermieters und seines Personals uneingeschränkt Folge leisten, ansonsten kann dem Mieter oder seiner Begleitperson ein Verweis ausgesprochen werden, der das sofortige Verlassen der Mietwerkstatt sowie des Geländes zur Folge hat.

Der Mieter verpflichtet sich, sich an dem von ihm gemieteten Arbeitsplatz so zu verhalten, dass keine anderen anwesenden Mieter durch ihn beeinträchtigt oder belästigt werden.